

Zwischen der

Stadt Lüdenscheid,
Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid,
vertreten durch den Bürgermeister
- nachfolgend "Stadt" genannt -

und der

Arbeiterwohlfahrt,
Ortsverein Lüdenscheid,
Marienstraße 17, 58511 Lüdenscheid
- nachfolgend AWO genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

- (1) Der demographische Wandel wird auch in Zukunft in Lüdenscheid zu einem weiteren Anstieg mobilitätseingeschränkter Menschen führen. Ausgehend von der bewegten Lüdenscheider Topographie sowie einem in vielen Teilen überalterten Wohnungsbestand ist anzunehmen, dass ein erheblicher Teil dieser Personengruppe in Wohnungen mit erheblichen Barrieren lebt. Neben Älteren betrifft dies insbesondere Personen mit körperlichen Behinderungen. Ein selbstbestimmtes Leben in den eigenen vier Wänden und dort bestenfalls alt zu werden, ist der Wunsch der meisten Menschen. Doch gibt es Situationen, da kann in der eigenen Wohnung oder im eigenen Haus eine möglichst selbstständige Lebens- und Haushaltsführung nicht sichergestellt werden. Es bedarf baulicher und einrichtungsbezogener Veränderungen in den Wohnungen oder im Wohnumfeld, um einen Umzug zu verhindern oder möglichst lange hinauszuzögern. Eine umfassende Wohnberatung zeigt den betroffenen Menschen die Möglichkeiten auf, die eigene Wohnung alters- und pflegegerecht umzugestalten.

§ 1 Ziele der Wohnberatung

- (1) Mit dieser Leistungsvereinbarung verfolgen die Stadt und die AWO das Ziel, das ursprünglich für das Gebiet der Altstadt durchgeführte Pilotprojekt einer Wohnberatung für mobilitätseingeschränkte Menschen, ihren Angehörigen und Wohneigentümern/-innen im gesamten Stadtgebiet fortzuführen. Eine umfassende Wohnberatung zeigt den betroffenen Menschen Möglichkeiten auf, die eigene Wohnung alters- und pflegegerecht bzw. barrierearm umzugestalten.
- (2) Ziel ist es, individuelle Lösungsmöglichkeiten für die Probleme zu finden und somit einen Umzug in eine andere Wohnung, in ein betreutes Wohnen oder in eine stationäre Einrichtung zu verhindern. Mit den Maßnahmen soll der Verlust von Vertrautheit, Orientierung und Selbstständigkeit für die betroffene Person vermieden werden. Mit der Wohnberatung soll die Sensibilisierung für die Möglichkeiten der Wohnraumanpassung gestärkt und das präventive Potential von Wohnraumveränderungen besser ausgeschöpft werden.

- (3) Hauptzielgruppe der Wohnraumberatung sind
- Senioren,
 - Angehörige oder Bezugspersonen von älteren Menschen,
 - behinderte und körperlich eingeschränkte Menschen
 - sowie Wohneigentümer

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Durchführung der Wohnberatung erfolgt arbeitsteilig. Die Stadt fungiert als erste Anlaufstelle für Ratsuchende. Während der aktuell geltenden Öffnungszeiten (Montag und Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) können sich diese an die Stadt wenden, um sich erstmalig beraten zu lassen. Fälle in denen ein Hausbesuch notwendig ist, werden von der Stadt an die AWO vermittelt.
- (2) Hausbesuche und konkrete objektbezogene Beratungen werden ausschließlich von der AWO durchgeführt. Dies gilt ebenso für Beratungsschritte, die über die informativen Maßnahmen hinausgehen, wie z.B. die Unterstützung bei Antragsverfahren für Fördermittel.
- (3) Die Beratung durch die Stadt beinhaltet allgemeine Informationen zur Wohnberatung und zu Finanzierungsmöglichkeiten. Darüber hinaus fungiert die Stadt als erste Anlauf- und Vermittlungsstelle.
- (4) Die Wohnberatung der AWO beinhaltet die Information über:
- Hilfsmittel (z.B. Handläufe, Badewannenlift, Toilettensitzerhöhungen etc.)
 - Bauliche Veränderungen (z.B. Türverbreiterung, Badezimmerumbau, barrierefreier Zugang zu Wohnungen und Balkonen etc.)
 - Konkrete Finanzierungsmöglichkeiten der notwendigen Maßnahmen
 - Die Wohnberatung wird nicht nur informieren, sondern die Ratsuchenden bei Antragsverfahren begleiten und unterstützen.
- (5) Die Wohnberatung steht für Ratsuchende aus dem gesamten Lüdenscheider Stadtgebiet zur Verfügung und ist grundsätzlich kostenlos.

§ 3 Finanzierung

Der Betrieb der Wohnberatung wird wie folgt finanziert:

- (1) Für die Bereitstellung und Unterhaltung einer Fachkompetenz im Bereich Wohnberatung erhält die AWO einen einmaligen städtischen Pauschalbetrag in Höhe von 2.000 € für den Zeitraum der Vertragsdauer.
- (2) Der unter § 3 Abs. 1 genannte Pauschalbetrag umfasst 80 Stunden Beratungsleistung seitens der AWO, die die Stadt im Beratungsfall einfordern kann. Innerhalb eines Quartals können bis zu 20 Leistungsstunden abgerufen werden, die durch die Pauschale abgedeckt sind.
- (3) Fallen innerhalb eines Quartals mehr als 20 Stunden Beratungsleistung seitens der AWO an, werden diese gesondert zum Stundensatz von 25 € abgerechnet.
- (4) Quartalsbezogene Beratungsleistungen, die nicht von der Stadt in Anspruch genommen wurden, verfallen ersatzlos. Es entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung durch die AWO.

§ 4 Abrechnung und Berichtswesen

- (1) Der o.g. Zuschuss wird einmalig zu Vertragsbeginn an die AWO gezahlt.

- (2) Fallen quartalsweise mehr als 20 Stunden Beratungsleistung durch die AWO an, werden diese entsprechend der unter § 3 Abs. 3 genannten Konditionen vergütet.
- (3) Die AWO legt der Stadt zum jeweiligen Quartalsende einen Nachweis über erbrachte Beratungsleistungen vor. Dieser umfasst eine tabellarische Auflistung der durchgeführten Beratungen und eine Kurzbeschreibung der fallspezifischen Beratungsleistung. Außerdem wird eine Liste mit allen Kooperationspartnern aufgeführt.

§ 5 Vertragsdauer und Vertragskündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung ist bis zum 31.05.2020 gültig.
- (3) Die Leistungsvereinbarung kann einseitig begründet von einem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten gekündigt werden.
- (4) Bei vorzeitiger Kündigung ist die gezahlte Pauschale gem. § 3 Abs. 1 anteilig zurückzuzahlen.

§ 6 Allgemeine Vereinbarungsregelungen

- (1) Zusatzvereinbarungen, Nebenabreden und Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen inhaltlich entsprechen. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Die Parteien verpflichten sich, zur Behebung der Lücke auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lüdenscheid.

Lüdenscheid, den

Stadt Lüdenscheid
Der Bürgermeister

Arbeiterwohlfahrt
Ortsverein Lüdenscheid

i.V.

Martin Bärwolf

Klaus Wieber

Fachbereichsleiter Planen und Bauen

Erster Vorsitzender